

Per E-Mail an: audit@oak-bv.admin.ch
OAK BV
Postfach 7461
3001 Bern

25. August 2015

Weisungen „Anforderungen an die Revisionsstelle“ Anhörung

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu der oben genannten Anhörung Stellung zu nehmen. Der **veb.ch** vertritt als grösster Schweizer Verband für Rechnungslegung, Rechnungswesen und Controlling über 8'000 Mitglieder aus der gesamten Schweiz. Der veb.ch ist in der Berufsbildung die für das Finanz- und Rechnungswesen sowie Controlling zuständige Organisation der Arbeitswelt gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002. Der Verband besteht seit 1936 und ist unter anderem Mitträger der Prüfungen der beiden eidgenössisch anerkannten Prüfungen in seinem Fachbereich. Expertinnen/Experten in Rechnungslegung und Controlling sowie Inhaberinnen/ Inhaber des Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen sind heute in der schweizerischen Wirtschaft die anerkannten, hochqualifizierten Fachleute. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir lehnen die zusätzlichen Mindestanforderungen an die Revisionsstellen grundsätzlich ab. Diese Weisungen führen nicht zu einer Verbesserung der Prüf- und Qualitätsstandards. Stattdessen würden bereits gut funktionierende Abläufe überreguliert. Dies würde zu höheren Kosten und zu einer Verzerrung des Marktes führen. Gerade für kleinere Revisionsgesellschaften würde es kaum mehr möglich sein, die geforderten Auflagen zu erfüllen

Mindestanforderungen an die Unabhängigkeit

Die Unabhängigkeitserfordernisse und die Rotationspflicht entsprechen den gesetzlichen Anforderungen sowie den Schweizerischen Prüfungsstandards und werden, gerade bei grösseren Vorsorgeeinrichtungen, nicht in Frage gestellt.

Bei der Rotationspflicht stellt sich die Frage, ob diese im Sinne der Verhältnismässigkeit auch bei kleineren Vorsorgeeinrichtungen zielführend ist.

Wir sind der Ansicht, dass es zweckmässig wäre, Vorsorgeeinrichtungen bis max. 100 Versicherte von der 7-Jahresfrist auszunehmen, sodass sowohl die Stifterfirma als auch die Vorsorgeeinrichtung die gleiche Revisionsstelle bzw. den gleichen Revisionsexperten längerfristig einsetzen könnten. Diese Regelung würde rund ein Drittel der Vorsorgeeinrichtungen betreffen.

Mindestanforderungen an die Erfahrung aus praktischer Tätigkeit

Mit der vorgeschlagenen Minimalitätigkeit von 1'000 Prüfstunden pro Revisionsgesellschaft sind wir nicht einverstanden. Mit dieser Regelung würde ein hohes Mass an Erfahrung und Branchenkenntnis und damit eine hohe Qualität suggeriert. In Wahrheit würden damit die grossen Prüfgesellschaften bevorzugt behandelt und Barrieren für kleinere Prüfgesellschaften geschaffen.

Ein Neueintritt als Anbieter von BVG-Prüfleistungen würde durch diese Bestimmung praktisch verunmöglicht, da der fristgerechte Aufbau der geforderten Berufserfahrung gerade für kleinere Prüfgesellschaften kaum mehr möglich sein wird.

Die vorgeschlagenen Weisungen würden nicht nur eine erhebliche Markteinschränkung bedeuten, sondern auch zu einer zusätzlichen Kontrollflut und damit zu erhöhten Revisionskosten führen. Die Abwälzung dieser Kosten auf die Versicherten hätte mit Qualitätssicherung nichts zu tun.

Wir empfehlen, auf diese Regelung zu verzichten und stattdessen, wenn überhaupt, ein Augenmerk auf die Anzahl Mandate sowie auf spezialgesetzliche Kenntnisse der Mandats- und Prüfungsleiter zu legen. Auf diese Weise hätte man nebst der erwünschten Erfahrung und Branchennähe auch sichergestellt, dass die Revisionsstelle unterschiedliche Sachverhalte kennt.

Zusammenfassung

Die neuen Weisungen „Anforderungen an die Revisionsstelle“ der OAK BV unterstellen, dass nur grosse Revisionsstellen qualitativ gute Arbeit leisten können. Für unsere Mitglieder und deren Kunden in der beruflichen Vorsorge sind die Beweggründe des OAK, insbesondere bei den Mindestanforderungen an die Erfahrung aus praktischer Tätigkeit, nicht nachvollziehbar. Mindestanforderungen, wie die in den Weisungen erwähnten 1'000 Prüfstunden, führen in Richtung eines „geschützten Marktes“ für grosse Prüfgesellschaften sowie in der aufwändigen Umsetzung und Kontrolle zu erheblichen Kostenfolgen für die Versicherten. Im Sinne der Verhältnismässigkeit fordern wir eine Differenzierung der Mindestanforderungen an die Revisionsstellen im Verhältnis zur Grösse der Vorsorgeeinrichtungen.

Freundliche Grüsse

veb.ch



Herbert Mattle
Präsident



Prof. Dr. Dieter Pfaff
Vizepräsident